

**Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
Wuppertal**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Lagebericht
Bestätigungsvermerk
Allgemeine Auftragsbedingungen



TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	704,37	923,33
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.638.504,77	4.690.881,50
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.122,83	124.120,16
	<u>4.724.627,60</u>	<u>4.815.001,66</u>
	4.725.331,97	4.815.924,99
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.393,17	3.039,68
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.424,52	171.660,27
2. Forderungen an die Gemeinde	1.837.881,18	2.133.203,15
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.376,42	5.496,76
	<u>2.032.682,12</u>	<u>2.310.360,18</u>
III. Kassenbestand	<u>15.650,00</u>	<u>15.200,00</u>
	2.051.725,29	2.328.599,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.323,51	1.595,19
	<u>6.783.380,77</u>	<u>7.146.120,04</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage	71.458,08	71.458,08
III. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	364.946,32	335.730,22
IV. Jahresüberschuss	61.718,59	29.216,10
	<u>3.821.520,22</u>	<u>3.759.801,63</u>
B. Sonderposten für Zuwendungen	277.520,04	252.870,39
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	931.192,00	838.012,00
2. sonstige Rückstellungen	785.377,88	1.232.041,43
	<u>1.716.569,88</u>	<u>2.070.053,43</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.664,23	82.913,66
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 43.664,23 (Vorjahr: EUR 82.913,66)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	493.217,16	505.291,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 154.306,50 (Vorjahr: EUR 94.019,08)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	430.889,24	475.189,13
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 54.565,30 (Vorjahr: EUR 55.662,90)		
	<u>967.770,63</u>	<u>1.063.394,59</u>
	<u>6.783.380,77</u>	<u>7.146.120,04</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2018**Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal**

	2018 EUR	2017 EUR
1. Pflegegelder	7.280.642,02	7.199.719,49
2. Umsatzerlöse	<u>143.287,48</u>	<u>103.742,07</u>
3. Gesamtleistung	7.423.929,50	7.303.461,56
4. sonstige betriebliche Erträge	121.427,02	168.389,88
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: EUR 61.853,47 (Vorjahr: EUR 62.318,02)		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.747.970,66	-4.595.185,48
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.345.540,30	-1.331.532,60
- davon für Altersversorgung: EUR 491.261,12 (Vorjahr: EUR 507.967,29)		
	<u>-6.093.510,96</u>	<u>-5.926.718,08</u>
6. Abschreibungen	-115.629,85	-121.150,01
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.201.978,64</u>	<u>-1.323.942,37</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-72.518,48	-70.824,88
- Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 42.193,59 (Vorjahr: EUR 36.968,91)		
9. Jahresüberschuss	<u><u>61.718,59</u></u>	<u><u>29.216,10</u></u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf

Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2018 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 71,4 und allgemeine Spenden von TEUR 16,0 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- bzw. Rentenniveaus ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

- Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
- Anwartschaftstrend (z.B. Gehalt) p.a.: 0 %
- BBG-Trend p.a.: 0 %
- Rententrend p.a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiraturungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive (Herr Harald Dorau als Betriebsleiter nur bis 30.11.2018 aktiv und entsprechend berechnet) Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 3a dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 189,4 und bestehen gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 1.837,9 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.165,8 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	540.179,69 €
Instandhaltung	127.630,10 €
Jahresabschluss	17.400,00 €
Leistungen städt. Dienststellen	67.999,86 €
ausstehende Rechnungen	22.168,23 €
Archivierung	10.000,00 €
	785.377,88 €

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	43.664,23 €	43.664,23 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums- Vorbehalt
Verb. ggü. der Gemeinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	493.217,16 €	154.306,50 €	324.301,50 €	14.609,16 €	ohne
sonstige Verbindlichkeiten	430.889,24 €	54.565,30 €	178.317,87 €	198.006,07 €	ohne
Gesamt	967.770,63 €	252.536,03 €	502.619,37 €	212.615,23 €	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für fünf Objekte Mietverträge, davon einer befristet bis zum 31.12.2018 sowie ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Hopfenstraße	28.376,41 €
Friedenshain	16.200,00 €
Rauer Werth	26.701,75 €
Unterer Griffenberg	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €

Darüber hinaus besteht ein Leasingvertrag für die Batterie eines Elektrofahrzeuges, die jährlichen Leasingraten belaufen sich auf 1.042,44 €. Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen 22.420,20 €.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Der Betrieb hat im August 2017 neue Pflegesätze für alle Gruppen mit dem Jugendamt Wuppertal verhandelt, die neuen Entgeltsätze wurden dabei rückwirkend zum 01. Juni 2017 vereinbart. Es wurde eine für die Zeiträume 01. Juni 2017 bis 28. Februar 2018 und 01. März 2018 bis 31. Mai 2019 gestaffelte Vereinbarung getroffen, welche auch eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels in den Regelwohngruppen beinhaltet.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo lediglich der Personalkostenanteil entsprechend der Tarifierhöhung im TVöD prozentual erhöht werden konnte, wurden bei dieser Vereinbarung alle Entgeltbestandteile (Betreuungsschlüssel, Tarifmerkmale je Mitarbeiter, variable und fixe Sachkosten) konkret verhandelt und nicht prozentual erhöht. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung prognostizierten Tarifierhöhungen im TVöD zum 01. März 2018 und 01. April 2019 sind darin jeweils gestaffelt im Personalkostenanteil berücksichtigt.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf TEUR 143,3.

3. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von 62.720,07 € enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 26,9.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf TEUR 121,4.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von 439.981,72 €

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen 0,00 €. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf 22.100,83 €.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2019 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2018 beträgt 8.000 €.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	1,75
- TVöD-Beschäftigte:	108,75
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVÖD):	6,00
- Praktikanten:	3,75

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt zusammen:

- Harald Dorau, Betriebsleiter bis 30.11.2018
- Uwe Meissner, stellvertretender Betriebsleiter bis 14.11.2018
- Frau Petra Müller, stellvertretende Betriebsleiterin vom 09.07.2018 bis zum 17.12.2018
- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin seit dem 18.12.2018
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter seit dem 18.12.2018

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Harald Dorau	73.211,37 €
Uwe Meissner	39.957,83 €
Petra Müller	29.345,41 €
Guido Faulenbach	4.378,22 €
	146.892,83 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Herrn Dorau nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 730.770 €.

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 200.422 €.

3. Betriebsausschuss

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde die Zusammenlegung der Ausschüsse verändert. Seitdem gibt es einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Mit Beschluss vom 25.08.2014 wurde die Betriebssatzung hinsichtlich der Anzahl der Ausschussmitglieder verändert. Der Betriebsausschuss besteht nun aus 13 statt 17 Ausschussmitglieder.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl:

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann (Ausschussvorsitzender), Wissenschaftlicher Referent
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand
Herr Ludger Kineke, Rechtsanwalt und Steuerberater
Herr Arnold Norkowsky, Postbeamter a.D., Pensionär

von der SPD-Fraktion:

Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte
Frau Ulrike Fischer (stellvertretende Ausschussvorsitzende), Pädagogin
Herr Servet Köksal, Kommunalbeamter
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin, Gewerkschaftssekretärin

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.
Herr Paul Yves Ramette, Sozialversicherungsfachangestellter

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin

von der FDP-Fraktion:

Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau

von der WfW-Fraktion:

Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.

berat. Mitglied § 58 I GO NRW:

Herr Antonio Rena-Suero, Rentner

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 1.272,25 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2018 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	76,20 €
Dudda-Dillbohner, Barbara	103,35 €
Fischer, Ulrike	57,15 €
Gabriel, Verena	68,90 €
Gundelbacher, Rosemarie	57,15 €
Kineke, Ludger	76,20 €
Köksal, Servet	57,15 €
Krüger, Dirk, Dr.	103,35 €
Mesci-Alpaslan, Sadiye	103,35 €
Michaelis, Wilfried	57,15 €
Norkowsky, Arnold	137,80 €
Radtke, Claudia	19,05 €
Ramette, Paul Yves	76,20 €
Rena-Suero, Antonio	137,80 €
Schmidt, Christian	19,05 €
Steenken, Birgit	103,35 €
Twardokus, Lukas	19,05 €

Summe	1.272,25 €
-------	------------------------

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 105,8. Mehr als die Hälfte davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 55,9). Für die Systemadministration sind rund TEUR 21,8 und die Innenrevision TEUR 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von 61.718,59 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (§ 285 Nr. 33 HGB)

Die Pensionsrückstellung zugunsten des in Ruhestand gegangenen ehemaligen Betriebsleiters wird gemäß der Vereinbarung vom 14. Oktober 2019 von der Stadt Wuppertal übernommen. Von der Rückstellung soll ein Teilbetrag in Höhe von 77.284,32 € in die Kapitalrücklage eingestellt werden, der Restbetrag in Höhe von 653.485,68 € ist in fünf Raten bis 2023 an die Stadt Wuppertal zu entrichten.

Wuppertal, den 14. Oktober 2019

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	42.005,33	0,00	0,00	42.005,33
	<u>42.005,33</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>42.005,33</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	440.622,61	25.590,36	-65.148,90	401.064,07
	<u>6.114.699,58</u>	<u>25.590,36</u>	<u>-65.148,90</u>	<u>6.075.141,04</u>
	<u>6.156.704,91</u>	<u>25.590,36</u>	<u>-65.148,90</u>	<u>6.117.146,37</u>

01.01.2018 EUR	AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		31.12.2018 EUR	NETTOBUCHWERTE	
	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
41.082,00	218,96	0,00	41.300,96	704,37	923,33
41.082,00	218,96	0,00	41.300,96	704,37	923,33
983.195,47	52.376,73	0,00	1.035.572,20	4.638.504,77	4.690.881,50
316.502,45	63.034,16	-64.595,37	314.941,24	86.122,83	124.120,16
1.299.697,92	115.410,89	-64.595,37	1.350.513,44	4.724.627,60	4.815.001,66
1.340.779,92	115.629,85	-64.595,37	1.391.814,40	4.725.331,97	4.815.924,99

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2018

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1. Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind eine kommunale Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen.

Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmepplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

1.2. Überblick

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Seit 2004 wird kein Betriebskostenzuschuss mehr gezahlt.

1.3. Belegungsstatistik

Im Durchschnitt lag die Belegung aller Gruppen, mit Ausnahme der Kindernotaufnahmen, im Jahr 2018 bei 87,38 % (Vorjahr: 92,18 %)

In der Kindernotaufnahme (Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII) lag die Auslastung für 14 Plätze im Durchschnitt für das gesamte Jahr 2018 bei 79,78 % (Vorjahr: 85,56 %).

Die Kindernotaufnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr schlechter belegt. Jedoch war die Belegung in 2017 mit klar über 85 % besser als in den drei Jahren davor (2016: 84,04 %, 2015 und 2014 jeweils unter 78 %) Bei den letzten Entgeltverhandlungen wurde eine Sollauslastung von 84 % verhandelt. Die Aufnahmen sind für KIJU nicht steuerbar. Die Gruppen nehmen Kinder bis 14 Jahre über 24 Stunden in Notsituationen auf. Daher ist die Auslastung immer geringer als in Regelwohngruppen, in denen Neuaufnahmen nach Entlassungen planbar sind, sofern Aufnahmeanfragen vom Jugendamt vorliegen.

Die Belegungsquote der Regelwohngruppen (Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen sowie Mädchenwohngruppe bzw. Projektgruppe, ohne Mutter-Kind-Gruppen und Tagesgruppe) betrug 2018 durchschnittlich 89,71 % (Vorjahr 90,03 %). Die Jugendwohngruppen (inkl. Mädchenwohngruppe bzw. Projektgruppe) waren mit 87,0 % deutlich schlechter belegt als die Kinderwohngruppen mit 95,22 %.

In den Jugendwohngruppen werden seit 2015 vermehrt auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen und integriert. Unter anderem dadurch hat sich in 2015 und 2016 die Belegungsquote der Jugendwohngruppen deutlich verbessert. Es wurden mehr Jugendwohngruppenplätze geschaffen. In 2017 ist die Belegungsquote der Jugendwohngruppen jedoch stark gefallen. Diese Tendenz ist auch bei anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden. Aufgrund der rückläufigen Entwicklung hinsichtlich der Anfragen für Jugendwohngruppenplätze wurde in 2018 die Mädchenwohngruppe in enger Abstimmung mit dem Jugendamt umgewandelt, so dass mehrere -auch jüngere- Geschwisterkinder in dieser Gruppe aufgenommen wurden. Nach und nach sind die anderen jugendlichen Bewohner ausgezogen. Aufgrund des fließenden Übergangs wird diese Gruppe bezüglich der Statistik bis zum Jahresende weiter zusammen mit den anderen Jugendwohngruppen erfasst. Die Auslastung in dieser Gruppe mit 58,36% im Jahresdurchschnitt ist eine wesentliche Ursache für die relativ niedrige Auslastung aller Jugendwohngruppen.

Die durchschnittliche Belegung der Tagesgruppe in 2018 betrug 82,29 % (Vorjahr über 100 %, 2016: 86,92 %, 2015: 70,64 %). Nach der sehr guten Belegung in 2017 gab es in 2018 wieder weniger Belegungsanfragen, so dass die Auslastungsquote stark gesunken ist. Dies wurde mit dem Jugendamt thematisiert. Die Belegung steigt in 2019 wieder an.

Die Mutter-und-Kind-Gruppen waren durchschnittlich zu 81,81 % belegt (Vorjahr 92,77 %). Die Auslastung der Mütter mit 82,56 % (Vorjahr 96,71 %) lag über der Auslastung der Kinder mit 81,06 % (Vorjahr 88,83 %). Häufig werden schwangere Mütter aufgenommen, so dass die Aufnahme des Kindes erst später erfolgen kann. Für die Mütter wurde zuletzt eine Sollauslastung von 94,5 % und für die Kinder von 88 % verhandelt. Die beiden Mutter-Kind-Gruppen haben je 7 Plätze für Mütter und für Kinder. Daher hat ein freier Platz prozentual deutlich größere Auswirkungen als für andere Gruppen, die 9 bzw. 10 Plätze vorhalten.

Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den letzten Entgeltverhandlungen festgelegten Werte, sie gelten seit dem 01.06.2017.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2018 am Jahresende	Soll- Auslastung 2018 in %	Ist- Auslastung 2016 in %	Ist- Auslastung 2017 in %	Ist- Auslastung 2018 in %	%- Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	96,5	97,81	98,31	95,22	-3,09
Jugendwohngruppen/ Mädchen-bzw. Projektwohngruppe	55	93,0	97,13	87,52	87,0	-0,52
Tagesgruppe	10	95,0	86,92	102,08	82,29	-19,79
Mutter-und-Kind-Gruppen	28	91,25	91,06	92,77	81,81	-10,96
Kindernotaufnahmen	14	84,0	84,04	85,56	79,78	-5,78
Alle Gruppen ohne Kindernotaufnahme	120	93,55	95,07	92,18	87,38	-4,8

In 2018 gab es eine Verschiebung der Platzzahl um einen Platz von der ehemaligen Mädchenwohngruppe zu einer Jugendwohngruppe. Die ehemalige Mädchenwohngruppe läuft seit Frühjahr 2018 als gesondertes Wohngruppen-Projekt. Insgesamt hat sich die Platzzahl für alle sechs Jugendwohngruppen inklusive Projektwohngruppe nicht verändert.

1.4 Angebotsveränderung

In den beiden Vorjahren wurde das Angebot um insgesamt zwei Jugendwohngruppen bzw. 17 Plätze erweitert. Grund hierfür war der erhöhte Bedarf für die Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen. Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen, müssen zunächst geeignete Objekte zur Verfügung stehen. KIJU konnte dem Jugendamt dauerhafte, zusätzliche Plätze deshalb nur zeitverzögert anbieten.

Eine Platzerweiterung für diese Zielgruppe haben auch andere Träger in Wuppertal vorgenommen. Aufgrund des inzwischen deutlich gesunkenen Bedarfs für Jugendliche in Regelwohngruppen, gab es im Stadtgebiet zu viele Plätze für diese Zielgruppe.

Daher wurde in 2018 eine zunächst geplante weitere Ausdehnung des Platzangebots bei KIJU nicht durchgeführt und die Mädchenwohngruppe entsprechend des aktuellen Bedarfs zur Unterbringung von Geschwisterkindern in eine Wohngruppe mit Projektstatus umgewandelt. In 2019 wird in enger Abstimmung mit dem Jugendamt ein

neues, nachfragegerechtes Konzept entwickelt. Bis dahin sind in dieser Gruppe Geschwisterkinder aus zwei Familien untergebracht.

Eine Jugendwohngruppe ist aus dem in 2017 neu bezogenen Objekt „Unterer Griffenberg“, welches „nur“ 8 Plätze statt normalerweise 9 Plätze bietet, in die oberen Etagen eines anderen Objektes am „Rauen Werth“ umgezogen, das zuvor durch den Vermieter saniert wurde und ursprünglich zur weiteren Ausweitung des Angebots bei KIJU dienen sollte. Am „Rauen Werth“ stehen nun 9 Plätze für die Jugendwohngruppe zur Verfügung. Zeitgleich ist die Wohngruppe mit Projektstatus (ursprünglich 9 Plätze) aus einem gemieteten Objekt in der Südstadt, das veräußert werden soll, ausgezogen. Diese Wohngruppe belegt nun das 8 Plätze fassende Objekt „Unterer Griffenberg“. Insgesamt hat sich die Platzzahl so nicht verändert, jedoch sind die Möglichkeiten zur Belegung der vorhandenen Plätze je Angebot auf diese Weise optimiert worden.

Unabhängig von den verhandelten Leistungen wird das Spektrum für die einzelnen Angebote kontinuierlich an die Bedarfe angepasst und erweitert.

1.5. Personalbereich

KIJU hält schon seit Jahren einen pädagogischen Bereitschaftsdienst vor. Dieser agiert bei Notfällen an Werktagen ab 17 Uhr bis zum nächsten Morgen 8 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen. Einige Einsätze sind auf die Verlagerung der Gruppen auf das Stadtgebiet (Außenwohngruppen) zurückzuführen, da die Erzieher in besonderen Fällen häufig eine zusätzliche Person benötigen, um die 24-stündige Betreuung sicherstellen zu können.

Auch im Jahr 2018 haben mehrere Erzieher ihr Anerkennungsjahr bei KIJU absolviert. Sechs von sieben konnten übernommen werden. Im September 2018 wurden sechs neue Erzieher im Anerkennungsjahr bei KIJU eingestellt. Darüber hinaus konnten eine Vielzahl von Kurzzeitpraktikanten und jungen Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ beschäftigt werden.

Personalaufwand ist in folgender Höhe entstanden:

	<u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter	4.814,3
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	879,3
Altersvorsorge und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellung 2017)	399,9
Gesamt	6.093,5

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2018	Stellenbestand 30.06.2018
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter/in	1	1
Pädagogische Leiter/in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter/in	5	3,82
Fachbereichsleiter/in Verwaltung und Technik	1	1
Verwaltung	4	2,42
Wirtschaftsdienst	13	9,22
Haustechnik	3	2
Erzieher / Kinderpfleger	75	67,73
Sozialpädagogen / Heilpädagogen	3	2,5
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	4,8
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikanten (Erz./Sozialpäd.)	7	6
Praktikanten	0	5
Anzahl Stellen	124	110,49 (*)

(*) Davon insgesamt 48 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2. DARSTELLUNG DER LAGE

2.1. Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Die letzte Entgeltvereinbarung wurde in 2017 mit dem örtlichen Jugendamt gestaffelt zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst abgeschlossen. Hier wurde die wahrscheinliche Tarifierhöhung zum 01.03.2018 mit 2,35 % berücksichtigt und aufgrund der längeren Laufzeit bis zum 31.05.2019 auf 2,5 % festgesetzt. Tatsächlich beträgt die Tarifierhöhung für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst 3,11 % rückwirkend zum 01.03.2018.

Die Belegungssituation entsprach, wie unter Punkt 1.3 Belegungsstatistik ausgeführt, in 2018 nicht den vereinbarten Soll-Werten. Die Entgelterlöse lagen daher rund T€ 440 unter dem Planwert.

Umsatzerlöse und Sonstige betriebliche Erträge:

Die Erlöse aus sonstigen Nebenleistungen, die sich hauptsächlich aus Fachleistungsstunden ergeben, konnten um mehr als das Dreifache gesteigert werden. Es wurden zusätzliche Erträge von T€ 42 erzielt. Die Nachfrage nach Zusatzleistungen ist deutlich gestiegen.

Für ein vermietetes Objekt wurden die Nebenkostenabschläge verändert. Zusammen mit der Anpassung der Mieten für Dienstwohnungen wurden rund T€ 5 höhere Erträge erzielt. Außerdem gab es durch den Verkauf von älteren Dienstfahrzeugen und Erstattungen von Dritten eine Erhöhung bei den sonstigen Erträgen ebenfalls in Höhe von etwa T€ 5.

Im Vorjahr wurden Rückstellungen für Leistungen aus 2017 gebildet, für die die Werte teilweise geschätzt werden mussten. Ein Teil dieser Rückstellungen wurde nicht benötigt und konnten in 2018 ertragswirksam aufgelöst werden. Hier ergaben sich Erträge von knapp T€ 27. Die Umlage zur Altersteilzeit stellte den größten Anteil -in Höhe von T€ 17- dar. Die Höhe der Umlage variiert jährlich und ist daher nicht konkret kalkulierbar.

Es wurden etwas mehr Spendenmittel eingesetzt, welche zu entsprechend höheren, ergebnisneutralen, Erträgen von T€ 4 geführt haben.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war in auch 2018 durchgehend negativ. Daher konnten keine Zinserlöse erzielt werden.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan wurde die Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.03.2018 einheitlich für alle Mitarbeiter einkalkuliert. Die tatsächliche Tarifierhöhung war höher und lag für den Sozial- und Erziehungsdienst -und somit für den größten Anteil der Beschäftigten bei KIJU- bei 3,11 %. Für alle anderen Tarifbeschäftigten war die Erhöhung je Entgeltgruppe und Stufe unterschiedlich hoch (zwischen 2,85 % und 5,70 %). Für die Beamten erfolgte eine Besoldungserhöhung von 2,35 % zum 01.01.2018. In dieser Höhe wurde sie im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

In 2018 gab es in verschiedenen Funktionen sowohl temporäre als auch dauerhafte Personalausfälle. Die Personalkosten für diese Mitarbeiter sind entsprechend geringer. Soweit möglich wurden die Ausfälle über Vertretungskräfte kompensiert. Freie Stellen konnte KIJU durch die Übernahme aller sechs Erzieher im Anerkennungsjahr zum 01.09.2018 besetzen. Mit dieser Personalentwicklungs-entscheidung standen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und gut eingearbeitet waren. Außerdem bietet KIJU auf diese Weise weiterhin dem selbst ausgebildeten Personal eine gute Entwicklungs-Perspektive.

Für Umlage für Altersteilzeit wurde eine Rückstellung gebildet. Der ursprünglich geplante Betrag konnte aufgrund der veränderten Berechnungsgrundlage und dem erst in 2018 bekannt gewordenen Ist-Wert für 2017 etwas reduziert werden.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Für 2018 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung bei T€ 51,3. Im Vorjahr betrug sie T€ 67,5, 2016 nur rund T€ 11 und in 2015 wurden T€ 34 Personalaufwand zur Pensionsverpflichtung verbucht. Die Werte unterliegen starken Schwankungen und sind daher kaum planbar. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene weitere Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2019. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet. Es gab sowohl Entnahmen und Zuführungen. Insgesamt sind hinsichtlich der Personalkostenrückstellungen geringere Personalaufwendungen angefallen, d.h. die Summe der Entnahmen war größer als die der Zuführungen.

Aus den o.g. Gründen konnten die Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte in 2018 im Vergleich zum Planwert um T€ 257,5 reduziert werden.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Aufwendungen konnten aufgrund der geringeren Auslastung im Vergleich zu den Planwerten gesenkt werden.

Ein angemietetes Objekt in der Südstadt wurde durch den Vermieter gekündigt, da das Objekt verkauft wurde.

Im September 2018 standen -nach mehrjähriger Sanierungsphase durch den Vermieter- die Räumlichkeiten für eine zweite Gruppe am Rauen Werth zur Verfügung. Hier erfolgten bis Mitte November Montagearbeiten durch KIJU. Danach wurde das Objekt bezogen.

Die neuen Räumlichkeiten am Rauen Werth bieten Platz für 9 Bewohner. Die Jugendwohngruppe aus der Südstadt, die bisher nur 8 Bewohnern Platz bot, ist in den Rauen Werth umgezogen und hat damit die Möglichkeit einer zusätzlichen Belegung.

Die Gruppe mit dem Projektstatus (ehemalige Mädchenwohngruppe), die in 2018 mehrere Geschwisterkinder betreut hat und die bisher 9 Plätze hatte, ist in das bisherige Objekt für 8 Bewohner gezogen.

Obwohl die zwei Umzüge zusätzlichen Aufwand erzeugten, insbesondere für Neuanschaffungen, ist so eine bessere Auslastung der Jugendwohngruppe am Rauen Werth realisierbar. Durch diese Veränderung ändert sich das Gesamt-Platzangebot bei KIJU nicht.

Hinsichtlich der Mietaufwendungen, sind im Planwertevergleich kleinere Abweichungen zu verzeichnen.

Das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung sollte in 2018 alle Organisationseinheiten von KIJU, einschließlich aller Außenwohngruppen, an das städtische Intranet anbinden. Die Maßnahme hat sich in das nächste Jahr verschoben, da zuvor neue Leitungen verlegt bzw. alternative technische Möglichkeiten geschaffen werden müssen.

Eine Verbesserung der Erreichbarkeit der pädagogischen Fachbereichsleiter wurde im Laufe des letzten Quartals 2018 sichergestellt. Die Diensthandys wurden in das städtische Netz eingebunden, so dass E-Mails auch abgefragt und beantwortet werden können, wenn sich die Fachbereichsleiter außerhalb des Büros befinden.

In den Instandhaltungsaufwendungen war ein hoher Betrag für die Reaktivierung der Lüftung in einem Gebäude eingeplant. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW). Die Maßnahme wurde in 2018 nicht umgesetzt. Insgesamt konnten im Bereich der Instandhaltung die Aufwendungen um über T€ 110 reduziert werden.

Aufgrund des Wechsels der Betriebsleitung gibt es einen Organisationsentwicklungsprozess, der durch eine externe Beraterin begleitet wird. Hierfür konnte eine kompetente Organisationsberaterin gewonnen werden. Ein erster Termin zum Kennenlernen fand bereits im Herbst statt. Der offizielle Beginn des Prozesses war im November 2018. Die Kosten der externen Beratung werden teilweise über städtische Mittel zur Verfügung gestellt. In 2018 sind keine zusätzlichen Kosten für KIJU in Rechnung gestellt worden. Der Optimierungsprozess ist auf zwei bis drei Jahre ausgerichtet.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (s. o. Personalkosten, Pensionsrückstellung) in Höhe von T€ 42 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen T€ 4,4 unter dem Planwert. Der Kauf eines Fahrzeugs wurde in das Jahr 2019 verschoben.

Ergebnis:

Die geringeren Pflegesatzerlöse konnten durch geringere Personalkosten sowie durch die Reduzierung bei den Aufwendungen für Baumaßnahmen aufgefangen werden. Allerdings könnte letzteres in Folgejahren Einfluss auf zukünftige Betriebsergebnisse haben, sofern die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Insgesamt lagen die Erträge 4,5 % / T€ 356,3 und die Aufwendungen 5,3 % / T€ 418 unter dem geplanten Wert. Der Gewinn beträgt T€ 61,7.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögenslage:

	31.12.2017	31.12.2018
Eigenkapitalquote	52,6 %	56,3 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	78,1 %	80,8 %

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut.

Finanzlage:

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2018 gegeben und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sichergestellt.

3. RISIKOMANAGEMENT

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Mit Hilfe eines Mind-Manager-Programms können die Bestandteile des Risikomanagements übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses.

Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt. Anhand des Trenddiagramms können die durchschnittlichen Auslastungsdaten auch graphisch abgelesen werden.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. In der Darstellung sind außerdem die Vorjahres- und Planwerte des laufenden Jahres enthalten. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden.

Monatlich werden die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Ein weiteres Ziel ist die Kundenorientierung bzw. die Kundenzufriedenheit. Nur wenn die Kunden zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein.

Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an den Sozialarbeiter bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte zu den Sozialarbeitern sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen. Insofern kann mit diesem Instrument die Belegungssituation positiv beeinflusst werden.

Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der Belegungsmanager täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft frei werdenden Plätze. Mindestens wöchentlich wird die Übersicht zum Belegungsmanagement aktualisiert. Anhand der Übersicht kann jeder Fachbereichsleiter, auf einen Blick, die aktuelle Auslastung und die kurzfristigen Veränderungen für alle Gruppen ablesen.

Bei KIJU wird bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Mit der Anwendung der methodischen Betreuungsplanung hebt sich KIJU qualitativ von anderen Einrichtungen ab. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter kontrolliert. Die Qualität bei KIJU wird so gesichert. Sie dient ebenfalls der Zufriedenheit der Kunden.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden.

Zur Marktanalyse dienen u.a. auch statistische Auswertungen hinsichtlich des Alters, der Verweildauer, der belegenden Jugendämter und der Entlassungsgründe.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren. Darüber hinaus verfügt KIJU über Stellwände und Broschüren, um das Angebot zu präsentieren. Jeder Sozialarbeiter kann sich so über die Leistungen von KIJU informieren.

KIJU beteiligt sich an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. Daher lautet ein Ziel „Sicherung der Zufriedenheit des Personals“.

KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Bei KIJU existieren Einarbeitungskonzepte. Mit ihrer Hilfe finden sich neue Mitarbeiter schneller zurecht und können sich besser integrieren. Auch damit wird die Personalfriedenheit gefördert.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt.

Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Ein weiteres Ziel ist die Instandhaltung der Gebäude. KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instand gehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden.

4. HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Aufgrund der Tatsache, dass bei einem Bedarf von deutlich mehr als 500 Heimplätzen nur insgesamt ca. 300 Plätze im Wuppertaler Stadtgebiet vorgehalten werden, dürfte eine Bestandsgefährdung grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Durch die Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) hat sich der Inobhutnahmebedarf erhöht. Aus diesem Grund ist 2008 die Platzzahl der Kindernotaufnahmen, die Kinder bis 14 Jahre In Obhut nehmen, erweitert worden. In 2014 gab es einen deutlichen Belegungseinbruch. In 2015 und 2016 stieg die Belegung wieder, sie lag nur geringfügig unter der verhandelten Auslastung. In 2017 wurde die Soll-Auslastung sogar überschritten. 2018 unterschreitet die Belegungsquote wieder die Sollauslastung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Gruppenstärke bestehen bleiben. Die Belegung der Inobhutnahmegruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot das Risiko einer zu

geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten. Möglicherweise muss das Konzept angepasst werden, da häufiger jüngere Kinder (Wickelkinder) in den Gruppen sind, die einen höheren pflegerischen Anteil erfordern. Wenn sich die Entwicklung fortsetzt, muss der Personalschlüssel verändert und mit dem Jugendamt verhandelt werden.

Da insbesondere für die Mutter- (Vater-) und Kind Gruppen viele Plätze durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter- und Kind Gruppen muss differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder aufgrund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Es ist möglich, dass eine Mutter mit zwei Kindern in der Gruppe wohnt. Dies führt dazu, dass sich die Auslastungsquote der Kinder entsprechend positiv verändert und somit Einfluss auf die Differenz zwischen den beiden Auslastungsquoten, wie in 2018 geschehen, zu beobachten ist. Die Auslastungsquote der Kinder lag in 2018 bei 81,06 % (2017:88,83 %), die der Mütter bei 82,56 % (2017: 96,71 %).

Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist oft nicht möglich. 2018 war die Belegung nicht optimal. Es gab dafür jedoch nachvollziehbare Gründe, die zu Auszügen von Bewohnern geführt haben und eine erhöhte Belastung des Personals zur Folge hatte. Die Plätze konnten aufgrund der oben geschilderten Besonderheiten nicht nahtlos wieder belegt werden. Diese Lage bestand noch etwa bis zur ersten Jahreshälfte 2019. Die Situation in den Gruppen konnte unterstützt und stabilisiert werden, so dass ab etwa der zweiten Jahreshälfte 2019 wieder mit einer besseren Belegung gerechnet werden kann. Dennoch besteht immer ein Risiko, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Mit den in 2017 verhandelten Entgelten ist für die Kinderwohngruppen, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, die Soll-Auslastung von 95 % auf 96 % erhöht worden. Dies ist eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt werden, die zuvor in einer der Inobhutnahmegruppen aufgenommen wurden, war die Auslastung in den vergangenen Jahren hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahmegruppen, in denen in 2018 vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden (s.o.), gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen angefragt wurden. Entsprechend wurde die hohe Sollauslastung in 2018 nicht ganz erreicht. Auch wenn die hohe Auslastungsquote erreicht würde, verringert sich die Möglichkeit mit einer Auslastung über dem Sollwert andere, ggf. geringer ausgelastete Angebote, zu kompensieren.

In den Jugendwohngruppen (ab 14 Jahren) wurden neben Bewohnern, die eine intensivere Betreuung benötigen, seit 2015 auch vermehrt unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge sowohl integrativ in den bestehenden Jugendwohngruppen als auch ab Herbst 2016 ausschließlich in einer neuen Jugendwohngruppe aufgenommen. Dies hat dazu geführt, dass die Auslastung in 2016 auf durchschnittlich 97,34 % gesteigert werden konnte. Im April 2017 ist eine weitere Jugendwohngruppe mit 8 Plätzen eröffnet worden. Das Angebot für Jugendliche wurde somit sowohl 2016 als auch 2017

erweitert. Hinsichtlich der Erreichung der Sollauslastung problematisch ist jedoch der inzwischen rückläufige Bedarf für die Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge. Da es neben KIJU auch andere Einrichtungen in Wuppertal gibt, die seit 2015 Plätze für Jugendliche geschaffen haben, führt das hohe Platzangebot für Jugendliche bei gleichzeitig geringerem Bedarf dazu, dass sowohl bei KIJU -als auch bei anderen Anbietern- die Sollauslastungen nicht mehr erreicht werden können.

KIJU hat flexibel auf den Bedarf des Jugendamtes zur Unterbringung von altersgemischten Geschwisterkindern reagiert. Die ehemalige Mädchenwohngruppe, die 9 Plätze für weibliche Jugendliche ab 14 Jahren angeboten hatte, wurde im Laufe des Jahres 2018 verändert. Fünf Geschwisterkinder konnten zusammen in einer Gruppe aufgenommen werden. Dazu mussten zuvor einige Veränderungen in den Räumlichkeiten vorgenommen werden. Anfangs war die Gruppe integrativ sowohl mit jugendlichen Mädchen als auch mit den Geschwistern belegt. Die Mädchen sind nach und nach ausgezogen und andere, altersgemischte Geschwisterkinder einer anderen Familie sind eingezogen. Aufgrund des fließenden Übergangs ist die Belegungsquote dieses Angebot mit in die Angaben zu den Jugendwohngruppen eingeflossen.

Eine für 2018 nochmalige Erweiterung des Angebots bei KIJU um eine weitere Gruppe mit 9 Plätzen wurde aus o.g. Gründen nicht durchgeführt und somit das Risiko freier Plätze gesenkt. Stattdessen ist die Jugendwohngruppe, die 2017 eröffnet wurde und bisher 8 Plätze vorgehalten hat, in das im Herbst 2018 fertig sanierte und bereits angemietete Objekt mit 9 Plätzen gezogen. Die ehemalige Mädchenwohngruppe, nun Wohngruppe mit Projektstatus (Gruppe in der die Geschwisterkinder leben), mit zuvor 9 Plätzen ist in das Objekt gezogen, in dem 8 Plätze angeboten werden können. Die bisher von dieser Gruppe genutzten, angemieteten Räumlichkeiten wurden zum Jahresende gekündigt. In der Gruppe leben derzeit 7 Geschwisterkinder, so dass zwar eine Vollbelegung der 8 Plätze derzeit nicht erreicht wird, jedoch die freien Plätze so minimiert werden. Gleichzeitig können in der Jugendwohngruppe, die umgezogen ist, nun potenziell 9 Plätze von Jugendlichen belegt werden. Insgesamt ist die Platzzahl gleichbleibend. Das Risiko nicht belegter Plätze für Jugendliche wurde durch die Veränderung der Mädchenwohngruppe gesenkt, da nach den o.g. Veränderungen bei KIJU insgesamt 8 Plätze weniger für Jugendliche angeboten werden.

Die Wohngruppe, in der derzeit die beiden Geschwisterkonstellationen leben, genießt Projektstatus. Hier wurde auf die konkrete Nachfrage vom örtlichen Jugendamt reagiert. Diese Art der Unterbringung ist vom Landesjugendamt nur befristet genehmigt. Derzeit wird in enger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt, der konkrete Bedarf ermittelt und an entsprechenden Konzepten für ein neues Angebot gearbeitet. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Schaffung eines neuen Angebotes werden vor Eröffnung mit dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt abgestimmt und das Entgelt wird neu verhandelt. Möglicherweise wird es einen fließenden Übergang geben, was die Belegungssituation eines neuen Angebotes zu Beginn verbessern würde.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, würde die Schaffung eines neuen Angebotes mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Belegungsquote zu Anfang relativ niedrig ist. In der Regel werden Anfragen für Aufnahmen nach und nach und nicht zeitgleich für 8 Plätze gestellt. Damit bestünde das Risiko, dass die Kosten für dieses Angebot nicht durch Erträge für dieses Angebot gedeckt werden könnten. Ggf. könnten die Kosten durch höhere Erträge aus anderen Bereichen aufgefangen werden. Langfristig wird durch die Umwandlung des Angebots bedarfs- und marktgerecht agiert und somit mittelfristig das Risiko der Unterdeckung gesenkt. Bei der Gründung von

neuen Gruppen / Angeboten besteht immer ein gewisses Risiko hinsichtlich der Belegung und somit hinsichtlich der Erträge im Vergleich zu den entstehenden Kosten.

Nachdem Ende 2014 mit dem Jugendamt vereinbart wurde, die Tagesgruppe im Laufe des Jahres 2015 aufgrund der geringen Belegung zu schließen, wurde das Angebot auf Bitte des örtlichen Jugendamtes weitergeführt. Das Jugendamt hatte im Frühsommer 2015 zugesagt, die Gruppe wieder zu belegen, so dass sich das Angebot der Tagesgruppe für KIJU finanziell trägt. Eine Verbesserung der Belegung ist nach den Sommerferien 2015 eingetreten. Die verbesserte Belegung war dennoch zu gering, um die Kosten zu decken. Im Sommer 2016 wurden die Änderungen der Leistungen und die Belegung ausgewertet und über die Weiterführung der Tagesgruppe mit einem neuen Konzept entschieden. Die Gruppe war seitdem deutlich besser und in 2017 sogar voll belegt. Allerdings konnten in 2018 freie Plätze nicht direkt wieder belegt werden, da entsprechende Aufnahmeanfragen vom Jugendamt gefehlt haben, so dass die Gruppe im 2018 nur eine Auslastungsquote von 82,3 % verzeichnete. Die Sollauslastung liegt bei 95 %. Nach Gesprächen mit dem Jugendamt hat sich die Belegungssituation im zweiten Quartal 2019 wieder etwas verbessert. Im Juni 2019 war die Gruppe sogar voll belegt. Dennoch birgt die schwankende Anfragesituation der Tagesgruppe, das Risiko der Unterdeckung.

5. SONSTIGE ANGABEN / AUSBLICK

In 2018 waren sowohl der Betriebsleiter als auch sein Stellvertreter längerfristig erkrankt. Beide sind im Laufe des Jahres in den Ruhestand gegangen bzw. durch Stellenwechsel aus dem Betrieb ausgeschieden. Zwei Fachbereichsleiter übernahmen neben ihren Aufgaben zunächst kommissarisch die Leitungsfunktionen. Aufgrund der Abwesenheit der Leitung sowie der Stellvertretung, benannte der Rat der Stadt Wuppertal die bisherige wirtschaftliche Fachbereichsleiterin als weitere Stellvertretende Betriebsleiterin. Im Dezember 2018 wurden die beiden bisherigen Fachbereichsleiter, als neue Betriebsleiterin und Stellvertreter durch den Rat gewählt. Erst im Nachgang konnten die beiden nun vakanten Fachbereichsleiter*innen Stellen in 2019 neu besetzt werden.

Für die Optimierung der Aufstellung des Betriebes konnte eine Organisationsberaterin gewonnen werden, die bereits über Erfahrung mit sozialen Einrichtungen verfügt. KIJU hat die Qualifizierungsoffensive „Gemeinsam fit für die Zukunft“ ins Leben gerufen. Das erste Treffen hat im November 2018 stattgefunden. Die Qualifizierungsoffensive ist auf einen Zeitraum von 2-3 Jahren ausgerichtet.

Es gibt zwei Säulen dieses Organisationsentwicklungsprozesses. Zum einen geht es um Stabilisierung und zum anderen um Profilierung.

Die Tarifparteien vereinbarten in 2018 auch eine Tarifierhöhung zum 01.04.2019 im TVÖD. Diese wurde in der Wirtschaftsplanung entsprechend berücksichtigt.

Die Pflegesätze / Entgelte wurden in 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2019 verhandelt, so dass die Tarifierhöhung im TVÖD erst mit einer zweimonatigen Verzögerung in den Personalkostenanteil der Pflegesätze einfließen konnte.

Die Pflegesätze wurden im Mai 2019 in einer vereinfachten Form neu mit dem Jugendamt verhandelt. Bis auf die Personalkosten sind alle anderen Parameter, wie Sachkosten und Sollauslastung, unverändert geblieben. In den Personalkostenanteil

ist die tatsächliche Tarifierhöhung eingeflossen. Die Entgelte wurden gestaffelt mit einer Laufzeit insgesamt bis August 2020 verhandelt. Die nächste bereits feststehende Erhöhung im TVÖD zum 01.03.2020 konnte so zum Umsetzungszeitpunkt, ohne zeitliche Verzögerung, berücksichtigt werden. Die erste Erhöhung der Pflegesätze gilt vom 01.06.2019, die zweite Erhöhung ab dem 01.03.2020 mindestens bis zum 31.08.2020.

Darüber hinaus konnte mit dem Jugendamt abgestimmt werden, dass ein neues Angebot und eine mögliche Veränderung im Personalschlüssel, wie er ggf. für die Inobhutnahmegruppen notwendig sein könnte, auch während dieser Laufzeit, unabhängig von den anderen Pflegesätzen, neu verhandelt werden kann.

Auch in 2019 können einige der Erzieher*innen, die im August ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, übernommen werden. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und keine bzw. eine verkürzte Einarbeitungsphase benötigen. Neben der Übernahme der Erzieher im Anerkennungsjahr, konnten weitere qualifizierte neue Mitarbeiter für KIJU gewonnen werden und somit sowohl freie Stellen besetzt als auch Krankheitsvertretungen bzw. Vertretungen während der Elternzeit eingestellt werden.

In 2018 konnte mit dem Amt für Informationstechnik und Digitalisierung eine Vereinbarung für die Anbindung der PCs in den Gruppen an das städtische Netz getroffen werden. Es wird zukünftig eine Art Cloud für KIJU geben, in der auch Formulare etc. immer zentral auf den aktuellen Stand gebracht werden können. Es wird darüber hinaus weitere technische Verbesserungen geben, die zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen führen und sowohl die Datensicherheit als auch die Information der Mitarbeiter optimieren. Die Umsetzung des gesamten, relativ umfangreichen Vorhabens wird voraussichtlich bis Sommer 2019 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme hat mehr Zeit in Anspruch genommen als zunächst veranschlagt wurde.

Viele gruppenübergreifende Aktionen, konnten auch im Jahr 2018 nur durch großzügige Unterstützung von Spendern - allen voran die Brennscheidt-Stiftung - geleistet werden.

Die Ausstattung der Terrasse einer Mutter- und Kind Gruppe mit Spielgeräten und einem schattenspendenden Pavillon konnte in 2018 über eine weitere zweckgebundene Spende der Brennscheidt-Stiftung realisiert werden.

Auch der Freundeskreis der Kindernotaufnahme sorgt beständig für die Realisierung verschiedener Projekte für die Kindernotaufnahmen.

Ein weiterer größerer -seit Jahren kontinuierlicher- Spender ist die Fa. EDE. Jedes Jahr organisieren die Mitarbeiter der Firma Geschenke für die KIJU Bewohner und eine Weihnachtsfeier mit Geschenkübergabe.

Mehrere Spender haben in 2017 / 2018 für die Neugestaltung des Außengeländes vor den Kindernotaufnahmen gespendet. Größere Beträge haben die Cronenberger Werkzeugkiste, IKEA, die Firma Knipex, Hannelore Pompino und die Volksbank im Bergischen Land zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung wurde in konstruktiver Kooperation mit der städtischen Leistungseinheit Grünflächen und Forsten bis Ostern 2019 umgesetzt.

Auch die Stadtsparkasse Wuppertal und die Sparda Bank West haben KIJU wieder mit ihren Spenden unterstützt.

Darüber hinaus gab es mehrere Einzelpersonen und Organisationen, die KIJU Beträge bis zu 1.500 € gespendet haben. Außerdem gab es diverse Sachspenden.

Mit Hilfe der Spenden konnten Kinder und Jugendliche gezielt sportlich, musikalisch und schulisch, z.B. durch das Projekt „Lernen lernen“ oder durch die Integration in Sportvereinen, gefördert werden.

Auch die umfangreiche Teilnahme an Ferienfreizeiten wäre ohne die Spender nicht möglich.

Es wurden u.a. ein Fußballprojekt, ein Kunstprojekt, ein Theaterprojekt und ein Reitprojekt durch- bzw. weitergeführt.

In der Weihnachtszeit gab es auch in 2018 wieder einige Sterne-Aktionen. Bewohner konnten Weihnachtswunschsterne basteln und wurden mit der Erfüllung ihrer Wünsche belohnt.

Die Projekte werden auch in 2019 fortgeführt. Darüber hinaus sind 2019 weitere Aktionen geplant. Es werden wieder gruppenübergreifende Sportprojekte durchgeführt. Beispielsweise haben Bewohner und Mitarbeiter, wie in den Vorjahren, am Wuppertaler Firmenlauf teilgenommen.

6. ERGEBNISTREND

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis kann in 2019 erzielt werden, wenn sich die Auslastungssituation wie angenommen entwickelt und keine ungeplanten, kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wuppertal, den 14. Oktober 2019
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den

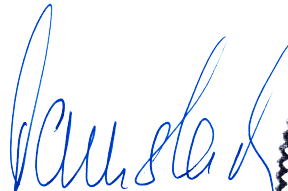
gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 15. Oktober 2019

TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack
Wirtschaftsprüfer




Dipl.-Geoc. Andreas F. Wildoer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.